VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 258/2019-4

4. Dezember 2019

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Mitglieder

- Dr. Markus ACHATZ,
- Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
- Dr. Andreas HAUER,
- Dr. Christoph HERBST,
- Dr. Michael HOLOUBEK,
- Dr. Helmut HÖRTENHUBER,
- Dr. Claudia KAHR,
- Dr. Georg LIENBACHER,
- Dr. Michael RAMI,
- Dr. Johannes SCHNIZER und
- Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

Dr. Nikolaus BACHLER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Andreas FRÖSSEL, MA

als Schriftführer,

```
4.
                                                         des
                                                 5.
                                                        des
                                                    der
                                              6.
                                                      7.
                                                           der
                                                8.
                                                        des
                                                9.
                                                     der
                                         und
                                 **** ****, alle vertreten durch die Lansky,
Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, näher
bezeichnete Wortfolgen in § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 4 Tabak- und Nichtrauche-
rinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRSG idF BGBl. I 101/2015 als verfas-
sungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlos-
sen:
```

Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 140 Abs. 1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G 13/2015).

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

Der Antrag behauptet die Verfassungswidrigkeit jeweils der Wortfolge "und von Wasserpfeifen" in § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 4 Tabak- und Nichtraucherinnenbzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG idF BGBl. I 101/2015, in eventu der Z 2 und 3 der TNRSG-Novelle BGBl. I 66/2019 und des § 18 Abs. 15 zweiter Satz TNRSG idF BGBl. I 66/2019. Mit diesen gesetzlichen Vorschriften wurde mit

Wirkung seit 1. November 2019 ein – auch für Wasserpfeifen und damit für sogenannte Shisha-Lokale geltendes – ausnahmsloses Rauchverbot in Räumen der Gastronomie eingeführt.

Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. insbesondere VfSlg. 18.895/2009, 19.541/2011, 20.151/2017; VfGH 26.2.2018, G 122/2017; 18.6.2019, G 150/2018 ua.; 3.10.2019, G 189/2019) lässt das Vorbringen des Antrages die behaupteten Verfassungswidrigkeiten als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat:

Der Verfassungsgerichtshof kann sich darauf beschränken, auf seine am 26. Februar 2018 zur Zahl G 122/2017 sowie am 3. Oktober 2019 zur Zahl G 189/2019 gefällten – der vorliegenden Entscheidung in anonymisierter Fassung beigelegten – Beschlüsse hinzuweisen.

Bereits aus diesen ergibt sich, dass es sachlich gerechtfertigt ist, wenn der Gesetzgeber im Rahmen des ihm zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes sämtliche Gastronomiebetriebe im Hinblick auf den Nichtraucherschutz gleich behandelt. Dies umfasst auch die Einbeziehung von Wasserpfeifen – und damit von sogenannten Shisha-Lokalen – in den Anwendungsbereich des umfassenden Nichtraucherschutzes gemäß § 12 TNRSG und des Nichtraucherschutzes in sonstigen Räumen öffentlicher Orte gemäß § 13 TNRSG. Der damit verbundene Eingriff in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Freiheit der Erwerbsbetätigung gemäß Art. 6 StGG und auf Unversehrtheit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK ist insofern gerechtfertigt, als damit im öffentlichen Interesse gelegene Ziele - insbesondere der Gesundheitsschutz verfolgt werden und diese Maßnahmen zur Zielerreichung geeignet und verhältnismäßig sind. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass das in Rede stehende Rauchverbot in Räumen der Gastronomie nach der mit der TNRSG-Novelle BGBl. I 66/2019 bewirkten Aufhebung der sogenannten Gastronomieregelung ausnahmslos gilt, auch wenn zwischen Shisha-Lokalen und anderen Gastronomiebetrieben unterschiedliche Interessenlagen bestehen mögen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des – nicht auf das Vorliegen sämtlicher Prozessvoraussetzungen hin geprüften – Antrages abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 4. Dezember 2019

Der Vizepräsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer: Dr. FRÖSSEL, MA